

TV Sportfreunde 1921 Elten e.V.

Jugendordnung

1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TV 21 Elten e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2 Aufgaben

Die Jugend des TV 21 Elten e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der TV-Jugend sind, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßem Zeitvertreibs,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,

f) Pflege der internationalen Verständigung.

3 Organe

Organe der Jugend des TV 21 Elten e.V. sind:

- a) Der Vereinsjugendtag
- b) Der Vereinsjugendausschuss

4 Vereinsjugendtag

- a) Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TV 21 Elten e.V. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- a) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein ordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- b) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 Dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in),
 2 Beisitzer(innen),
 2 Jugendvertreter(innen), die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
 Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstands.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

1 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.